

latron. vel al. crimin. occult. **Land-Recht**. lib. 2. art. 13. **Dambouder** in *Prax. rer. crimin.* c. 102. n. 7. c. 110. n. 53. c. 116. n. 1. u. f. **Zanger**. de quæst. & corrur. c. 2. n. 118. Allein die Gelehrten verstehen dieses bloß von dem Falle, wann die Fehler gleichsam eine Societät oder Vergleich der zu vollbringenden Missethat mit dem Delinquenten selbst contrahirt und geschlossen, und ihm auch zu deren Vollführung hülfreiche Hand geleistet haben. Daß also ausser dem und wegen blosser Aufnahme der Diebe nur willkürliche Straffe statt hat. **Carpzov** *Pract. crimin.* qu. 87. n. 5. u. f. und qu. 134. n. 40 u. f. **Brunnemann**. ad 1. 1. C. de his qui latron. **Berger**. *æcon. jur. lib.* 3. tit. 10. th. 6. not. 1. p. 810. **Ströck** *us. mod. tit. de receptat.* §. 1. Conferire aber Schlichter in *Ex. 49. th. 40.* **Wernher** sel. *obl. for. P. 6.* *obl.* 492. In in *Chur-Sachsen* werden die Diebs-Wirthe und Fehler heut zu Tage so gar mit der Stranges- und Galgen-Straffe belegt, wenn sie gleich unmittelbarer Weise von dem Diebstahle nichts participirt haben. Siehe *Mandat* von 1719. wegen geschwinden Exquirung der Räuber und Diebe, §. wir wollen auch nicht weniger. verb. Insonderheit aber und vornehmlich sollen auch die Diebes-Wirthe und Fehler zc. **Wernher** l. c. Es wird hierbei erfordert 1) daß Diebes-Wirthe und Fehler zum wenigsten von dem Diebstahle mittelbarer Weise participirt haben, als durch leichtere Verkaufung der gestohlenen Sachen, oder deren Verzehrung bey denselben, oder sonst. Siehe *Mandat. declarator.* de Ann. 1720. welches zu finden bey **Wernher** d. *obl.* 492. n. 13. nebst einem andern beigefügten *Mandat* von 1721. welches bey eben demselben in *supplem. nov. ad P. 6. obl.* 492 zu finden. 2) Daß derselbe einen gewissen mittelbaren Gewinn betrage und die Quantität derer in denen Sächsischen Rechten wegen Bestrafung derer Diebe mit dem Stränge gesetzten 12 Thaler und 12 gr. erreiche. Siehe gedachte *Mandate*. In welchem letztern noch dieses als etwas merckwürdiges vorkommt. 1) Daß die Diebe und der Fehler nicht vor Mitgenossen des Diebstahls gehalten werden, und dasjenige, was der letztere hernach participirt, oder, wenn er mit zur Diebs-Gesellschaft gerechnet worden, participiren können, denen erstern nicht zu statten kommen solle; 2) daß der Fehler mit der ordentlichen Straffe des Stranges belegt werden könne, wenn er gleich nicht auf einmal und von einem, sondern nach Gelegenheit von mehreren Diebstählen (als welche hierunter, wenn der Fehler nicht wegen der Verheimlichung, und dessen, so er davon genossen, bereits gestraffet worden, allerdings zusammen zu rechnen) das gesetzte Quantum genossen hat; daß ausser dem Falle der wenigstens mittelbarer Weise geschehenen Theilnehmung der gleichen Fehler, wenn schon dasjenige, so sie von gestohlenen Sachen verheimlicht, ein mehrers betragen möchte, nicht mit der Todes-Straffe, sondern nach Befinden mit einer andern außerordentlichen Straffe zu belegen, 4) daß denen Fehler, wenn sie von dem gestohlenen selbst 12 Thaler 12 Groschen, es sey gleich mittelbar oder unmittelbar, participirt, weder die nahe Verwandtschaft mit dem Diebe, noch die von dem Diebe er-

folgte Restitution, oder von den Bestohlenen dem Diebe geschehene Remission oder Erlassung zu Statten komme.

RECEPTA RESTITUANT (**NAUTÆ, CAUPONES, STABULARII UT**) siehe *Nauta, Caupones, Stabularii, ut recepta restituant*, im XXIII Bände, p. 1320 u. ff.

RECEPTARII MEDICI, heißen bey **D. Langen** in seinen Episteln solche Medici, welche von Apothekern und Chymisten ganze Hauffen Recepte nehmen und sich geben lassen, es mag nun dran seyn, was da wolle.

RECEPTA SENTENTIA, siehe *Observanz (gerichtliche)* im XXV Bände, p. 276.

RECEPTATIO oder *Receptio reorum*, heißt in denen Rechten dasjenige Verbrechen, da jemand wissentlich und vorsätzlich Weise Diebe, Räuber, und ander dergleichen lieberlichen Gesinde, in seinem Hause aufnimmt und verhehlet; siehe *Receptans*.

RECEPTATOR, siehe *Receptans*.

RECEPTATORES FURUM, siehe *Receptans*.

RECEPTATORIBUS (DE) ist die Aufschrift des 16 Titels aus dem XLVII Buche derer *Pandecten*, und handelt von denen Fehlern der Diebe und andern lieberlichen Gesindels.

RECEPTI, werden in denen Rechten inegemina die entweder ehemahls von denen Römischen Praetoribus zu Schlichtung einer gewissen Streit-Sache ernannten und bevollmächtigten, oder auch von denen Parteyen aus selbstgeigener freyer Bewegung erwählten Schieds-Richter genannt. l. pen. C. de recept. arbit. l. 1. und a. ff. eod. l. 12. C. de jud. **Soromann, Præsius**. Siehe *Arbiter*, im II Bände, p. 1154. u. ff.

RECEPTIO, wird von denen Stern-Deutern genennet, wenn die Planeten ihre Würden und Dignitäten mit einander verwechseln, als wenn einer in des andern Behausung, Erhöhung oder Trigono ist, und dieser hinfiederum in des andern Behausung, Erhöhung oder Trigono.

RECEPTIO EXTRANEI IN NUMERUM CIVIUM, siehe *Naturalisirung*, im XXIII Bände, p. 1236 u. f.

RECEPTIO IN NUMERUM CIVIUM, siehe *Naturalisirung*, im XXIII Bände, p. 1236 u. f.

RECEPTIO REORUM, siehe *Receptatio*.

RECEPTIS ARBITRIS (DE) ist die Aufschrift des 56 Titels aus dem II. Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von denen Schieds-Richtern und deren Amte.

RECEPTIS QUI ARBITRIUM RECEPERUNT, UT SENTENTIAM DICANT (DE) ist die Aufschrift des 3. Titels aus dem IV. Buche derer *Pandecten*, und handelt von denen Schieds-Richtern, und deren Schuldigkeit.

RECEPTITIA ACTIO, siehe *Actio receptitia*, im I Bände, p. 416.

RECEPTITIA BONA, siehe *Bona receptitia*, im IV Bände, p. 563.

RECEPTITIA DOS, siehe *Dos receptitia*, im VII Bände, p. 1344.

RECEPTITIUS SERVUS, siehe *Recipere*.